

Statuten

Interessengemeinschaft Physiotherapie Rehabilitation – Akutspital

A) NAME / SITZ / ZWECK

Art. 1 Name

Unter der Bezeichnung «Interessengemeinschaft Physiotherapie Rehabilitation – Akutspital» (IGPTR-A) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz der IGPTR-A befindet sich am Arbeitsort der Präsidentin.

Art. 3 Zweck

- Wahrung der Interessen der Physiotherapeutinnen sowie weiterer im Akutspital tätiger Fachpersonen und Anerkennung des Stellenwertes der therapeutischen Behandlungen im Akutspital
- Förderung angewandter Forschung und Entwicklung mit Bezug zu therapeutischen Behandlungen im Akutspital
- Förderung und Organisation von Aus-, Fort- und Weiterbildungen mit Bezug zu therapeutischen Behandlungen im Akutspital
- Förderung und Unterstützung von wissenschaftlichen Karrieren mit Bezug zu therapeutischen Behandlungen im Akutspital
- Erarbeitung und Sicherung von Qualitätsstandards mit Bezug zu therapeutischen Behandlungen im Akutspital
- Förderung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit mit anderen Anspruchsgruppen mit Bezug zu therapeutischen Behandlungen im Akutspital
- Förderung und Koordination der Zusammenarbeit mit dem Dachverband und den anderen Interessensgemeinschaften

B) MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der IGPTR-A ist eine Einzelmitgliedschaft.

Die Aufnahme in die IGPTR-A führt ohne Weiteres zur Mitgliedschaft in der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (SAR).

Art. 5 Mitglieder

Mitglieder sind diplomierte Physiotherapeutinnen oder Studierende eines Bachelorstudiengangs Physiotherapie sowie andere Fachpersonen aus dem Gesundheitsbereich, die

- im Akutspital tätig sind oder
- sich für die Entwicklung von Qualitätsstandards der therapeutischen Behandlungen im Akutspital engagieren oder
- in Lehre, Fachentwicklung, Forschung und Entwicklung mit Schwerpunkt therapeutische Behandlungen im Akutspital arbeiten

Art. 6 Antrag auf Mitgliedschaft

Anträge auf eine Mitgliedschaft sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Aufnahme kann jederzeit erfolgen. Der Vorstand kann Aufnahme gesuche unter Angabe von Gründen an die Gesuchstellerin abweisen.

Art. 7 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist möglich auf Ende des laufenden Kalenderjahres. Das Austrittsschreiben muss unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist an die Präsidentin gerichtet werden.

Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere bei Verletzung der Statuten der IGPTR-A und SAR. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid und begründet ihn gegenüber dem betroffenen Mitglied. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert vier Wochen gegen den Beschluss des Vorstands an der nächsten Generalversammlung rekurrieren, die in letzter Instanz über den Ausschluss entscheidet. Vorbehalten bleibt die Anrufung des Richters gemäss ZGB Art. 75. Im Falle des Ausschlusses des Mitglieds bleiben jedoch alle Verpflichtungen des Mitglieds bis zum Ende des Vereinsjahres bestehen in welchem der Ausschluss erfolgt.

Art. 8 Rechte / Pflichten

Das Mitglied

- verfügt an der Generalversammlung über Stimm- und Wahlrecht
- beteiligt sich aktiv am Zweck des Vereins
- bezahlt einen Mitgliederbeitrag

Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht.

C) MITTEL

Art. 9 Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen, festgelegt durch die Generalversammlung
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Zuweisung zur Unterstützung definierter Aufgaben

Für die Verbindlichkeit der IGPTR-A haftet nur deren Vereinsvermögen.

D) ORGANISATION

Art. 10 Organe

Die Organe der IGPTR-A sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisionsstelle

Art. 11 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie hat folgende Befugnisse:

- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Entgegennahme der Berichte von Kommissionen
- Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über Änderung und Ergänzung der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder, der Präsidentin, der Rechnungsrevisorinnen, allfälliger Kommissionen oder einzelner Beauftragter
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands sowie sämtliche dem Vorstand vorgeschlagenen Geschäfte
- Behandlung von Rekursen

Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im ersten Semester statt. Sie wird von der Präsidentin einberufen. Die Einladung mit Traktandenliste wird spätestens einen Monat im Voraus verschickt. Anträge müssen mind. 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich bei der Präsidentin eingegangen sein.

Der Vorstand kann von sich aus oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen; diese muss innert zwei Monaten stattfinden.

Beschlüsse

Beschlüsse werden durch relatives Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Ausschlüsse von Mitgliedern, Ergänzungen oder Änderungen der Statuten, Auflösung des Vereins erfolgen durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Wahlen

Wahlen erfolgen mit dem absoluten Mehr der anwesenden und vertretenen Mitglieder. In einem allenfalls notwendigen 2. Wahlgang genügt das relatives Mehr.

Art. 12 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Präsidentin wird von der Generalversammlung bestätigt.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Zuständigkeit

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- Leitung des Vereins und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Aufnahme der Mitglieder, Nichtaufnahmen sind zu begründen
- alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind

- Einberufung von Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen und Projekten
- Spesenentschädigung für arbeitsintensive Aufgaben im Rahmen des Budgets

Art. 13 Präsidentin

Die Präsidentin vertritt die IGPTR-A nach aussen. Sie leitet die Sitzungen des Vorstands und der Generalversammlung. Sie kann einzelne Aufgaben an andere Vereinsmitglieder delegieren.

Art. 14 Rechnungsrevisorinnen

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Bilanz und die Jahresrechnung, erstatten der Generalversammlung Bericht und beantragen die Entlastung des Vorstands.

E) STATUTENÄNDERUNGEN / ERGÄNZUNGEN UND AUFLÖSUNG

Art. 15 Änderungen / Ergänzungen

Für Änderungen / Ergänzungen der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 16 Auflösung

Die Generalversammlung beschliesst mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung der IGPTR-A.

Art. 17 Liquidation

Die Generalversammlung, die die Auflösung beschlossen hat, bestimmt mit absolutem Mehr das Verfahren der Liquidation und die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 18 Inkraftsetzung

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung der IGPTR-A am 12. Dezember 2017 genehmigt worden.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr

Im Übrigen gelten die Vorschriften des ZGB Art. 60 – 79.

Für den Vorstand: 08.02.2018



Christine Meier Zürcher
Präsidentin IGPTR-A



Guido Perrot
Vizepräsident IGPTR-A

Weibliche oder männliche Formulierungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.